



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0007-VII/B/8/2017

Wien, 24.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11635/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit die Fragen auf die Bundesarbeitskammer Bezug nehmen, ist dazu auszuführen, dass diese über kein eigenes Budget verfügt. Vielmehr ist der Arbeiterkammer Wien für die Be- sorgung der Bürogeschäfte der Bundesarbeitskammer nach § 90 Abs. 3 des Arbeiterkam- mergesetzes 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, von den anderen Arbeiterkammern ein Kos- tenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien.

Soweit sich die Fragen auf das Jahr 2016 beziehen, ist dazu festzuhalten, dass die Rech- nungsabschlüsse der Arbeiterkammern für das Jahr 2016 dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz derzeit noch nicht vorliegen. Gemäß § 66 Abs. 2 AKG sind die Rechnungsabschlüsse nämlich – nach Beschluss durch die Vollversammlung – der Auf- sichtsbehörde bis zum 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Die Fragen, soweit sich diese auf das Jahr 2016 beziehen, können daher derzeit noch nicht beantwortet werden.

Frage 1:

Zur Höhe der Reinvermögenswerte (Kapital) siehe Beilage 1.

Frage 2:

Zur Höhe der Finanzvermögenswerte (Finanzanlagen) siehe Beilage 2.

Frage 3:

Zur Höhe der Vermögenswerte von Wertpapieren siehe Beilage 3.

Fragen 4 und 5:

Unter den Vermögenswerten von Wertpapieren sind die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie die Wertpapiere des Umlaufvermögens zu verstehen. Diese sind Bilanzpositionen auf der Aktivseite der Bilanz.

Der Begriff „Reinvermögen“ ist nur eine andere Bezeichnung für das Kapital. Dieses ist eine Bilanzposition auf der Passivseite der Bilanz.

Insofern können die Bilanzpositionen „Wertpapiere des Anlagevermögens“ sowie „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ einerseits und „Kapital“ andererseits nicht direkt miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die Frage ist daher nicht sinnvoll beantwortbar.

Ich gehe davon aus, dass unter dem Begriff „Finanzvermögenswerte“ im Rahmen der parlamentarischen Anfrage jener Teil des Vermögens verstanden wird, der aus Wertpapieren, Beteiligungen, Geldeinlagen und Darlehnsforderungen besteht. Es sind dies allesamt Bilanzpositionen auf der Aktivseite der Bilanz, die insbesondere der Deckung langfristiger Verpflichtungen der Arbeiterkammern, etwa der Rückstellungen dienen.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind somit Teil der Finanzvermögenswerte.

Frage 6:

Die Wertansätze für die Bewertung der Vermögenswerte von Wertpapieren sind bei den Aktiva höchstens mit den Anschaffungskosten oder dem niederen Teilwert anzusetzen. Die Bewertungsregeln für Wertpapiere entsprechen dem Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Frage 7:

Zur Frage der Höhe der offenen Darlehnsforderungen siehe Beilage 4.

Fragen 8 und 9:

Darlehnsforderungen sind eine Bilanzposition auf der Aktivseite der Bilanz.

Der Begriff „Reinvermögen“ ist nur eine andere Bezeichnung für das Kapital. Dieses ist eine Bilanzposition auf der Passivseite der Bilanz.

Insofern können die Bilanzpositionen „Darlehensforderungen“ einerseits und „Kapital“ andererseits nicht direkt miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die Frage ist daher nicht sinnvoll beantwortbar.

Darlehensforderungen sind Teil der Finanzvermögenswerte (siehe im Übrigen Antwort zu Frage 4).

Frage 10:

Zur Höhe der Bestände der Geldeinlagen (Bankguthaben) siehe Beilage 5.

Fragen 11 und 12:

Unter Geldeinlagen sind Bankguthaben zu verstehen. Diese sind eine Bilanzposition auf der Aktivseite der Bilanz.

Der Begriff „Reinvermögen“ ist nur eine andere Bezeichnung für das Kapital. Dieses ist eine Bilanzposition auf der Passivseite der Bilanz.

Insofern können die Bilanzpositionen „Wertpapiere des Anlagevermögens“ sowie „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ einerseits und „Kapital“ andererseits nicht direkt miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die Frage ist daher nicht sinnvoll beantwortbar.

Bankguthaben sind Teil der Finanzvermögenswerte (siehe im Übrigen Antwort zu Frage 4).

Frage 13:

Zur Höhe der Vermögenswerte von Haus- und Grundbesitz (Grundstücke und Bauten) siehe Beilage 6.

Fragen 14 und 15:

Unter Haus- und Grundbesitz sind Grundstücke und Bauten zu verstehen. Diese sind Bilanzpositionen auf der Aktivseite der Bilanz.

Der Begriff „Reinvermögen“ ist nur eine andere Bezeichnung für das Kapital. Dieses ist eine Bilanzposition auf der Passivseite der Bilanz.

Insofern können die Bilanzpositionen „Grundstücke und Bauten“ einerseits und „Kapital“ andererseits nicht direkt miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die Frage ist daher nicht sinnvoll beantwortbar.

Unter dem Begriff „Grundstücke und Bauten“ sind Sachanlagen des Anlagevermögens zu verstehen. Diese sind somit kein Teil der Finanzvermögenswerte.

Frage 16:

Die Wertansätze für die Bewertung von Haus- und Grundbesitz (Grundstücke und Bauten) sind bei den Aktiva höchstens mit den Anschaffungskosten oder dem niederen Teilwert anzusetzen. Für die Bewertung von Haus- und Grundbesitz (Grundstücke und Bauten) gelten die Bewertungsregeln für das Anlagevermögen. Diese entsprechen dem Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Frage 17:

Die finanzielle Ausstattung der Arbeiterkammern bildet eine unerlässliche Grundlage und Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere gegenüber den Mitgliedern in Form der kostenlosen Beratung bei arbeitsrechtlichen, konsumentenschutzrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen, der kostenlosen Rechtsvertretung vor Gerichten und Behörden sowie durch die umfassende Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer/innen durch Grundlagenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gesetzesbegutachtungen und -verhandlungen.

Fragen 18 bis 20:

Es gibt keine betragsmäßigen Obergrenzen für die Vermögensbestände der Arbeiterkammern.

Nach § 25 Abs. 2 RHO ist die Verwaltung des Vermögens Aufgabe des Kammerbüros. Gemäß § 25 Abs. 1 RHO ist bei der Verwaltung des Vermögens jene Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, wie sie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung erwartet werden kann.

Darüber hinaus gibt es seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Vorgaben betreffend das Vermögensmanagement der Arbeiterkammern.

Die Arbeiterkammern sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet und besorgen ihre Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten. Somit unterliegt auch das Vermögensmanagement der internen Kontrolle der Arbeiterkammern.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

